
TOP 1:

Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Drucksache: 55/23

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz hat zum Ziel, digitale Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht über die pandemische Situation hinaus zu ermöglichen.

Derzeit haben Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen stattzufinden. Die Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen ist nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins dies ausdrücklich vorsieht oder alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Die bereits außer Kraft getretene pandemiebedingte Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) ermöglichte es den Vereinen, auch ohne entsprechende Satzungsregelung Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Diese Regelung galt auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane entsprechend.

Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung sei die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a COVMG auch über die pandemische Situation hinaus sinnvoll. Die Regelung führe außerdem zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Um die dauerhafte Anwendung der Norm sicherzustellen, soll sie in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative des Bundesrates zurück. Der Bundesrat hatte

den Gesetzentwurf in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 in geänderter Fassung beim Deutschen Bundestag eingebracht. Im Unterschied zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a GesRuaCOVBekG sollte die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik beschränkt werden, da mit einer Präsenzveranstaltung wirklich vergleichbar nur eine per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung sei. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner 85. Sitzung am 9. Februar 2023 in der Fassung seines Rechtsausschusses angenommen. Die Änderungen sollen insbesondere die Abhaltung hybrider Mitgliederversammlungen aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Beschlussgremiums – nicht ausschließlich des Vorstands – und im Wege jedweder geeigneter elektronischer Kommunikation ermöglichen. Über die Möglichkeit hybrider Versammlungen hinaus soll – ebenfalls ohne Satzungsänderungserfordernis - die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder durch Beschluss das Einberufungsorgan ermächtigen können, rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, bei denen eine Teilnahme in Präsenz ausgeschlossen ist. Durch die Änderungen ist es auch zu einer Titeländerung gekommen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.